

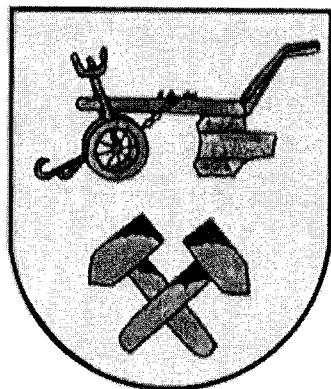
RGP



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

**Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt**

**Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Ortsgemeinde Hömberg**



Bad Ems, 23. November 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Haushaltswirtschaft	4
2.1	Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung	4
2.2	Finanzhaushalt	6
2.3	Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze	7
2.4	Bilanzen	7
2.5	Schulden, Rücklagen	8
2.6	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	8
3.	Einzelfeststellungen	9
3.1	Bürgerhaus	9
3.2	Grillhütte „Hasselkopf“	11
3.3	Friedhofs- und Bestattungswesen	12
3.4	Hundesteuer	14
3.5	Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)	15
3.6	Jagdwesen	16
3.7	Kostenerstattung für die Nutzung von Einrichtungen und Räumen für die Feuerwehr durch die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau	17
3.8	Kapitalstock bei der Süwag	17
3.9	Öffentliche Auftragsvergaben	18
3.10	Feststellung der Jahresabschlüsse	19
3.11	Vermögensnachweis - Inventar - Inventur	19

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LVO	Landesverordnung

1. Allgemeines

Die Prüfung aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2014 bis 2018. Sie beschränkte sich auf Stichproben. Der Schwerpunkt lag auf den Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen wurden die Sachverhalte, die den Prüfungsfeststellungen zugrunde liegen, mit dem Ortsbürgermeister und den Verantwortlichen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau am 23.11.2021 erörtert.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung oder der Schlussbesprechung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 110 Abs. 1 GemO) war zum Prüfungszeitpunkt bis zum Haushaltsjahr 2018 durchgeführt und die Entlastung durch den Ortsgemeinderat erteilt (§ 114 Abs. 1 GemO).

Am 30.06.2014 betrug die Zahl der Einwohner¹ 351 und am 30.06.2018 zählte die Ortsgemeinde 341 Einwohner.

¹ Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz

2. Haushaltswirtschaft

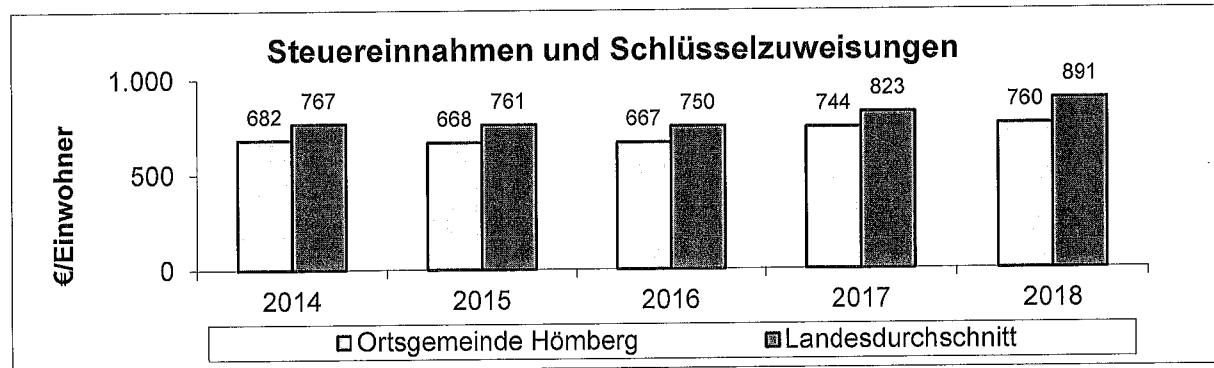
2.1 Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung

2.1.1 Erträge

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	408,2	391,9	374,4	445,6	429,6	398,6	466,8	454,3	459,7	464,1
Zins- und sonstige Finanzerträge	2,9	2,5	1,7	5,8	1,0	1,4	1,0	1,0	0,7	0,7
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	411,1	394,4	376,1	451,4	430,6	400,0	467,8	455,3	460,4	464,8

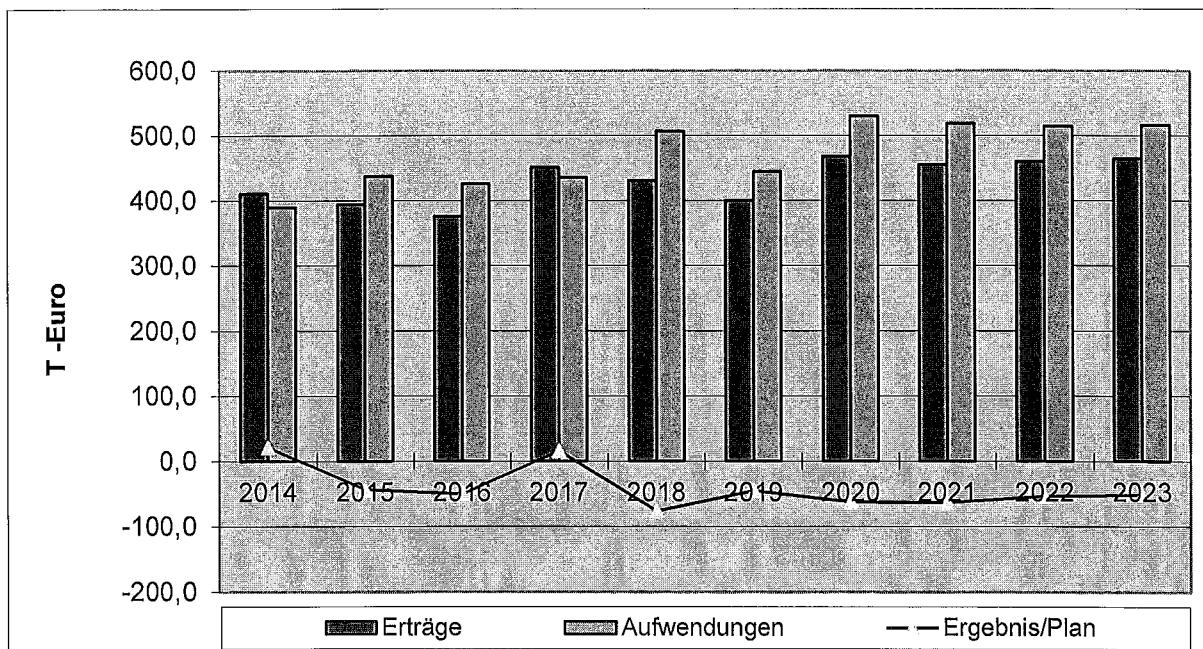
Steuern und Schlüsselzuweisungen

	2014	2015	2016	2017	2018
	€ / Einwohner				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	681,95	667,65	666,56	744,10	760,18
Landesdurchschnitt	766,73	760,85	750,31	823,09	890,83
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-84,78	-93,20	-83,75	-78,99	-130,65



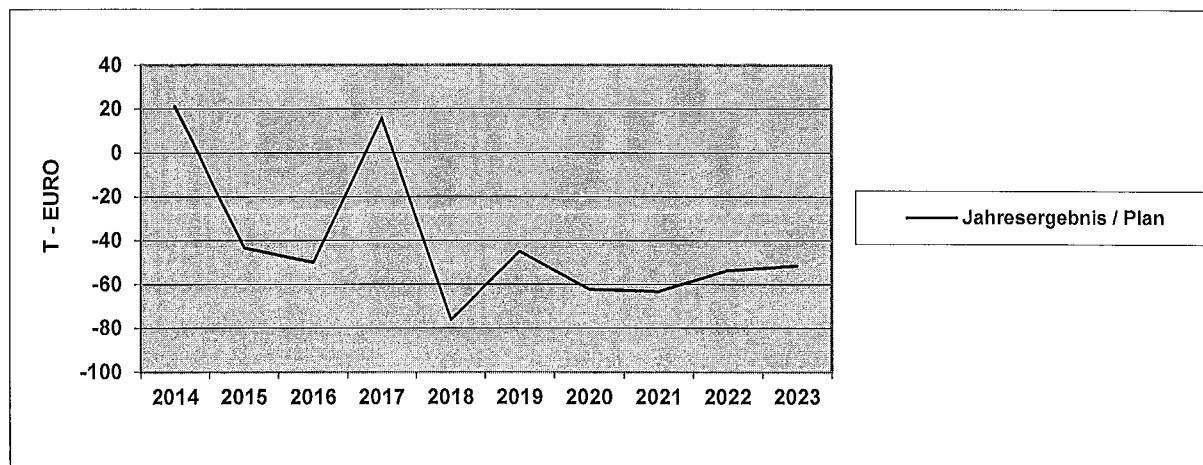
2.1.2 Aufwendungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	385,1	437,4	425,7	435,6	501,4	444,8	529,9	518,3	514,0	516,1
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	4,7	0,3	0,3	0,1	5,4	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	389,8	437,7	426,0	435,7	506,8	445,0	530,1	518,5	514,2	516,3



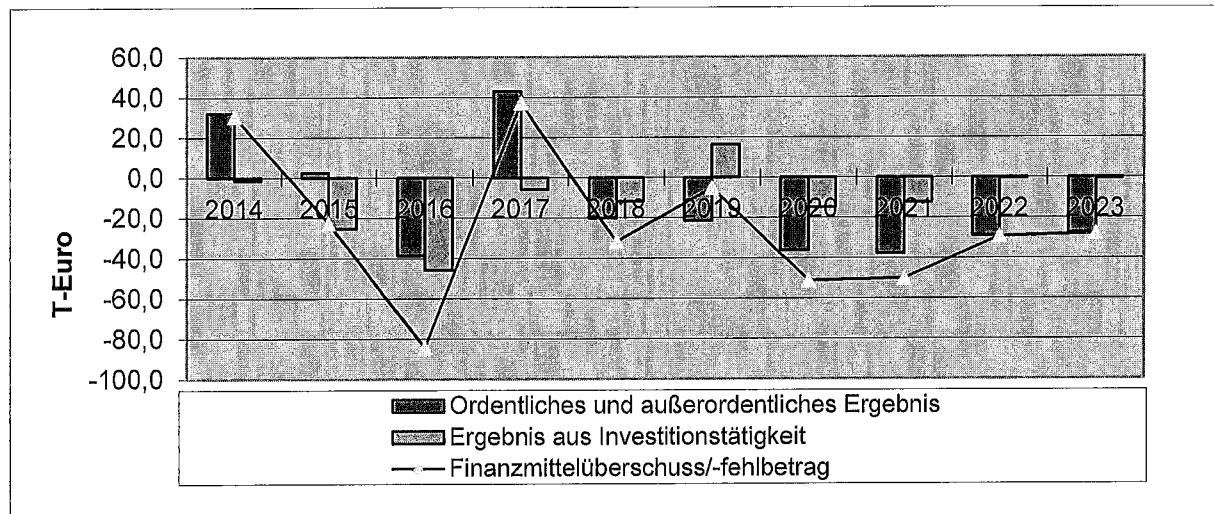
2.1.3 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Lfd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	23,1	-45,5	-51,3	10,0	-71,8	-46,2	-63,1	-64,0	-54,3	-52,0
Finanzergebnis	-1,8	2,2	1,4	5,7	-4,4	1,2	0,8	0,8	0,5	0,5
Ordentliches Ergebnis	21,3	-43,3	-49,9	15,7	-76,2	-45,0	-62,3	-63,2	-53,8	-51,5
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	21,3	-43,3	-49,9	15,7	-76,2	-45,0	-62,3	-63,2	-53,8	-51,5



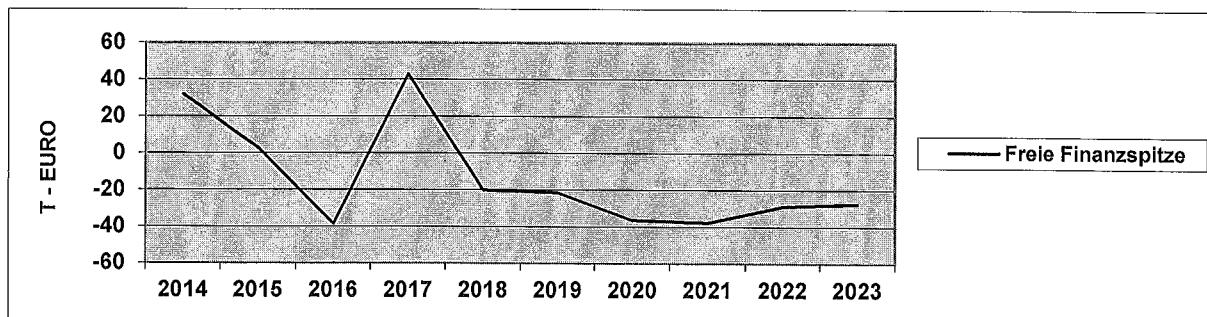
2.2 Finanzhaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	32,0	2,6	-38,6	42,9	-20,1	-21,6	-36,3	-37,8	-28,9	-27,5
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1,1	169,3	10,3	3,4	2,9	19,8	2,7	0,2	0,2	0,2
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	1,0	2,5	4,2	1,4	0,1	0,0	2,5	0,0	0,0	0,0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2,6	194,6	56,1	9,3	14,7	3,4	17,6	12,6	0,6	0,6
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1,5	-25,3	-45,8	-5,9	-11,8	16,4	-14,9	-12,4	-0,4	-0,4
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	30,5	-22,7	-84,4	37,0	-31,9	-5,2	-51,2	-50,2	-29,3	-27,9
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderungen der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand	-30,5	22,7	84,4	-37,1	32	5,2	51,1	50,2	29,3	27,9
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-30,5	22,7	84,4	-37,1	32,0	5,2	51,1	50,2	29,3	27,9



2.3 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
	Jahresrechnung						Plan				
	1.000 €										
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	32,0	2,6	-38,6	42,9	-20,1	-21,6	-36,3	-37,8	-28,9	-27,5	
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten = „freie Finanzspitze“	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	32,0	2,6	-38,6	42,9	-20,1	-21,6	-36,3	-37,8	-28,9	-27,5	
verbleibende Finanzspitze	32,0	2,6	-38,6	42,9	-20,1	-21,6	-36,3	-37,8	-28,9	-27,5	



2.4 Bilanzen

31. Dezember	2014	2015	2016	2017	2018
	Jahresrechnung				
Bilanzsumme (1.000 €)	2.898	3.012	2.915	2.890	2.797
Eigenkapital (1.000 €)	2.148	2.104	2.055	2.071	1.994
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)	0	0	0	0	0
Eigenkapitalquote[1] (%)	74,12%	69,85%	70,50%	71,66%	71,29%
Infrastrukturintensität[2] (%)	25,29%	22,96%	33,06%	31,60%	31,07%
Sonderpostenquote 1[3] (%)	22,71%	26,55%	26,18%	25,04%	24,64%
Sonderpostenquote 2[4] (%)	25,49%	29,34%	28,08%	27,28%	26,64%
Verbindlichkeitenquote[5] (%)	1,32%	1,82%	1,36%	1,44%	1,90%

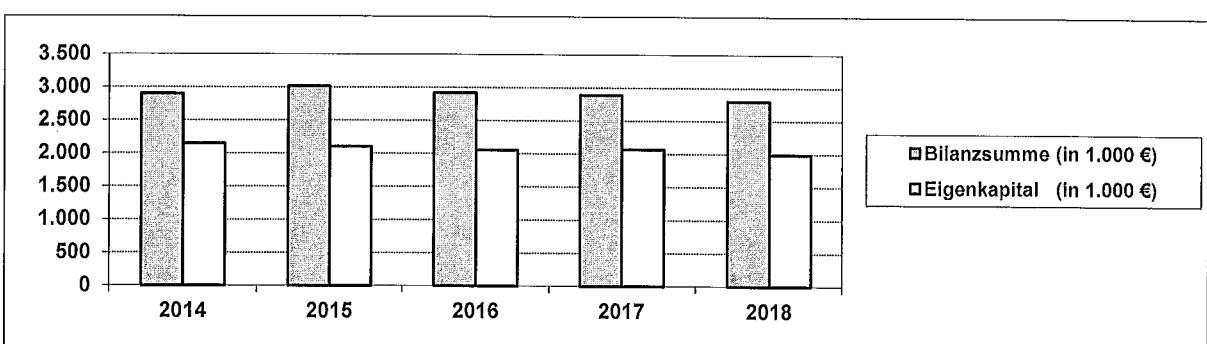
Eigenkapitalquote = Eigenkapital : Bilanzsumme * 100

Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen : Bilanzsumme * 100

Sonderpostenquote 1 = Sonderposten : Bilanzsumme * 100

Sonderpostenquote 2 = Sonderposten : Anlagevermögen * 100

Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten : Bilanzsumme * 100



2.5 Schulden, Rücklagen

Die Ortsgemeinde hatte im Prüfungszeitraum keine Schulden.

Die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) zum 31.12.2018 betrug 189 T€.

2.6 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Der Ergebnishaushalt konnte - mit Ausnahme 2014 und 2017 - nicht ausgeglichen werden. Die Eigenkapitalquote hat sich vermindert.

Die Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen pro Einwohner lagen im Berichtszeitraum (zuletzt mit 131 €) unter dem Landesdurchschnitt in der Größenklasse vergleichbarer Gemeinden.

Im Finanzhaushalt entstanden - mit Ausnahme 2014 und 2017 - Fehlbeträge.

Eine „freie Finanzspitze“ war in den Jahren 2016 und 2018 nicht vorhanden.

Die Haushaltslage der Ortsgemeinde ist gut.

Zum 31.12.2020 betrug die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) 184 T€; Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen waren nicht vorhanden.

Nach der Planung können die Ergebnis- und Finanzhaushalte für die Jahre 2019 bis 2023 nicht ausgeglichen werden.

Eine „freie Finanzspitze“ soll in den Jahren 2019 bis 2023 nicht vorhanden sein.

Die laut Aufstellung der Verwaltung für die Jahre 2019 bis 2021 geplanten Investitionsvorhaben sollen teilweise aus der vorhandenen Rücklage finanziert werden

Zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ist es geboten, die konsumtiven Ausgaben weiterhin einzuschränken und alle Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen zu nutzen.

Hierzu gibt das Ergebnis der Prüfung Hinweise.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Bürgerhaus

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtung entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	87	129	411	164	104
Gesamtaufwendungen	5.379	5.122	3.910	4.647	7.349
Gesamtunterdeckung	5.292	4.993	3.499	4.483	7.245

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV) wurden seitens der Verwaltung nicht abgebildet

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 5,1 T€ pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.1.1 Gebührenkalkulation

Gemäß § 8 KAG sind die den Benutzungsgebühren zugrunde liegenden Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

Nach Auskunft der Verwaltung liegt keine betriebswirtschaftliche Kalkulation der Gebührensätze vor.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 1 Auch wenn mit Rücksicht auf den Zweck der öffentlichen Einrichtung eine volle Kostendeckung nicht erreichbar ist, sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtsicherheit eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierende Kalkulation der Gebühren erfolgen.

3.1.2 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses sind in der Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegt und wurden für die Nutzung für Familienfeiern und für nicht Ortsansässige letztmalig 2015 angepasst; der Gebührentatbestand für die Nutzung bei Veranstaltungen wurde aufgehoben. Im Übrigen gelten die Gebühren aus dem Jahr 2002.

- 2 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen sollte die Ortsgemeinde eine angemessene Anhebung der Gebühren erwägen.

Die Überlassung der Räume an ortsansässige Vereine mit gemeinnützigem Charakter erfolgt unentgeltlich.

- 3 Eine Kostenbeteiligung der mietfrei nutzenden Gruppierungen sollte erwogen werden.
- 4 Die durch die Inanspruchnahme der Einrichtung im Einzelfall verursachten verbrauchsabhängigen Nebenkosten sind, auch bei grundsätzlich kostenfreier Nutzung, kostendeckend und gesondert ausgewiesen zu erheben.

3.1.3 Veranlagung

Gemäß § 68 GemO führt die Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden.

Prüfungen der Veranlagungsbescheide zeigen, dass das Erstellen der Gebührenbescheide in den Ortsgemeinden häufig nicht rechtsfehlerfrei erfolgt. Die Verwaltung wird daher gebeten, die rechtskonforme Erstellung der Gebührenbescheide sicherzustellen.

- 5** Die Gebührenbescheide sollten von der Verbandsgemeindeverwaltung erstellt werden.

3.2 Grillhütte „Hasselkopf“

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtung entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	1.102	735	568	742	1.058
Gesamtaufwendungen	3.417	3.461	2.791	3.171	2.630
Gesamtunterdeckung	2.315	2.726	2.223	2.429	1.572

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV) wurden seitens der Verwaltung nicht abgebildet

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 2,3 T€ pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

Nach der Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte vom 10.02.2015 wird hinsichtlich des Benutzungsentgeltes bei nichtortsansässigen Nutzern eine Sondervereinbarung getroffen. Für eine Nutzung der Grillhütte im Mai 2019 wurde mit Bescheid vom 29.05.2019 ein Benutzungsentgelt für Ortsansässige in Hö-

he von 60 € anstatt des Betrages für Nichtortsansässige in Höhe von 85 € nebst Nebenkosten angefordert.

Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Grillhütte sind entsprechend der Benutzungs- und Gebührenordnung abzurechnen.

6 Um Stellungnahme wird gebeten.

3.3 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtungen entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	1.413	839	3.591	2.461	5.831
Gesamtaufwendungen	4.089	5.152	6.124	7.872	16.219
Gesamtunterdeckung	2.676	4.314	2.533	5.412	10.388

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV) wurden seitens der Verwaltung nicht abgebildet

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 5,1 T€ pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.3.1 Kalkulation

Friedhöfe sind Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen). Die der Benutzungsgebühr zugrunde liegenden Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln (§ 7 Abs. 9 i.V.m. § 8 Abs. 1 KAG).

Nach Auskunft der Verwaltung wurden die Gebührensätze zuletzt 1999 kalkuliert.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 7 Die Kalkulation der Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit zu aktualisieren.

3.3.2 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs sind in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt und wurden letztmalig 2015 angepasst. Sie sind nicht kostendeckend.

- 8 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen ist eine angemessene Anhebung der Gebühren angezeigt, um eine annähernde Kostendeckung zu erreichen.
- 9 Zur Vermeidung von nicht gedeckten Folgekosten sollte die Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grababräumungen erwogen werden.

Daneben sollten Möglichkeiten zur Kostenreduzierung (zum Beispiel das Vermindern der vorgehaltenen bzw. unterhaltenen Flächen, Verkürzung der Ruhefristen², Einsatz von Dienstleistern) in Betracht gezogen werden.

3.3.3 Veranlagung

Gemäß § 68 GemO führt die Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden.

² Die Mindestruhezeit nach § 3 LVO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes beträgt 15 Jahre.

Die Verbandsgemeindeverwaltung sollte, soweit sie im Namen und im Auftrag der Ortsgemeinden Verwaltungsgeschäfte führt, im Schriftverkehr deutlich erkennbar machen, für welche Ortsgemeinde sie jeweils tätig wird.

3.3.4 Satzung

In der aktuellen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde vom 10.02.2015 sind u.a. die Verwaltungsgebühren und Gebühren bezüglich der Errichtung von Grabdenkmälern und -einfassungen geregelt. Die Gebühren stehen der Verbandsgemeinde zu und wurden im Rahmen der Fusion in einer gesonderten Verwaltungsgebührensatzung der Verbandsgemeinde vom 06.03.2019 neu geregelt.

10 Die gemeindliche Gebührensatzung sollte entsprechend geändert werden

3.4 Hundesteuer

Im Jahr 2019 wurde Hundesteuer für 71 Hunde veranlagt. Die Ortsgemeinde erhebt im Haushaltsjahr 2020 Hundesteuer in folgender Höhe:

Hundesteuer für	-Euro-		
	Ortsgemeinde	VG-Durchschnitt 2020 (ohne Städte) -gerundet-	Differenz
1. Hund	36	45	- 11
2. Hund	60	66	- 6
jeden weiteren Hund	90	89	+ 1
1. gefährlichen Hund	360	410	- 50
2. gefährlichen Hund	600	552	+ 48
jeden weiteren gefährlichen Hund	900	670	+ 230

11 Aufgrund der geplanten unausgeglichenen Haushalte sollte eine Anhebung der Hundesteuer im Vergleich zum Durchschnittssatz der übrigen Gemeinden der Verbandsgemeinde erwogen werden.

3.5 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

3.5.1 Verträge und Pachtverzeichnis

In dem Pachtverzeichnis bzw. in einigen Verträgen fehlen vereinzelt die Grundstücksgröße, Flur- und Flurstückbezeichnungen oder Nutzungsart.

Sämtliche Verträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verwahren. Pachtverträge sind schriftlich zu schließen (§ 49 GemO) und sollten alle aktuellen persönlichen Daten und Grundstücksangaben (Flur- und Flurstückbezeichnungen, Nutzungsart, Grundstücksgröße) enthalten.

- 12** Fehlende Angaben im Pachtverzeichnis sind zu ergänzen und Verträge bei Änderungen oder Neuabschlüssen zu korrigieren.

3.5.2 Verpachtung

Ausweislich eines Abgleichs des Grundstücksverzeichnisses (Anlagenbuchhaltung) mit dem Pachtverzeichnis besitzt die Ortsgemeinde unbebaute Grundstücke mit der eingetragenen Nutzungsart „Ackerland“ oder „Grünland“, die nicht verpachtet oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

- 13** Eine Überprüfung zur wirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke mit dem Ziel der Verpachtung oder zweckmäßigen Eigennutzung ist angezeigt.

Das Haftungsrisiko ist künftig für die Dauer der Pacht auf den Pächter zu übertragen.

3.5.3 Pachtpreis

Die Gemeinden dürfen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 79 Abs. 2) Vermögensgegenstände Dritten nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung überlassen.

Die durchschnittlichen Pachtentgelte für landwirtschaftliche Flächen in Rheinland-Pfalz sind in den letzten Jahren stark angestiegen und haben im Jahr 2016 einen neuen Höchststand (z.B. Ackerland = 227 €, Dauergrünland = 103 € je Hektar) erreicht.

Die Gemeinde verpachtet landwirtschaftlich nutzbare Flächen. Die zum Teil noch auf DM-Basis vereinbarten Pachtpreise wurden teilweise über einen längeren Zeitraum³ nicht angepasst.

- 14** Eine generelle Überprüfung der gemeindlichen Pachtpreise und angemessene Anpassung sollte erfolgen.

3.6 Jagdwesen

Die bejagbaren Flächen der Ortsgemeinde sind verpachtet. Der aktuelle Pachtpreis für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Hönberg-Zimmerschied“ beträgt 12,50 €/ha.

Der auf Kreisebene nach den Merkmalen „Waldanteil“ und „Wildarten“ klassifizierte, vergleichbare durchschnittliche Pachtpreis pro Hektar beträgt 15,10 €.

Der vereinbarte Pachtpreis der Ortsgemeinde liegt unter dem vergleichbaren Pachtpreis.

- 15** Bei einer Neu-/Weiterverpachtung sollten alle Möglichkeiten zur Erzielung von verbesserten Konditionen ausgeschöpft werden.

Da es sich um langfristige Verträge handelt, wurden die Vertragswerte durch Leistungsvorbehalts- bzw. Wertsicherungsklausel gesichert.

Die turnusmäßige Überprüfung während der Vertragslaufzeit sollte ordnungsgemäß dokumentiert und mögliche Pachtpreiserhöhungen in Form eines Nachtragsvertrages vereinbart werden.

³ Ältester Pachtvertrag aus dem Jahr 1979

3.7 Kostenerstattung für die Nutzung von Einrichtungen und Räumen für die Feuerwehr durch die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

Die Ortsgemeinde stellt Einrichtungen und Räumlichkeiten zur Verfügung, die von der Verbandsgemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für den Brandschutz und der technischen Hilfe genutzt werden.

Das Nutzungsrecht der Verbandsgemeinde basiert auf einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit aus dem Jahr 1985. Regelungen hinsichtlich der Erstattung von Betriebskosten wurden dabei nicht getroffen. Im Jahr 1992 wurde anlässlich einer Ortsbürgermeisterbesprechung eine jährliche Stromkostenpauschale durch die damalige Verbandsgemeinde Nassau in Höhe von maximal 300,00 DM vereinbart. Nach Aussage der Verwaltung existieren neben der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und der Regelung zur Stromkostenpauschale aus dem Jahr 1992 keine weiteren Dokumente oder Vereinbarungen zur Erstattung von Betriebskosten. Der Anspruch auf Zahlung der Pauschale wird nicht oder nicht regelmäßig geltend gemacht.

- 16** Die Verwaltung sollte in Abstimmung mit der Ortsgemeinde die Betriebs- und Unterhaltungskosten umfänglich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermitteln und die Kostenerstattung neu vereinbaren.

3.8 Kapitalstock bei der Süwag

Im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Ortsgemeinde und der Süwag hat diese bis 31.12.2019 einen Kapitalstock von 4.098,86 € angesammelt. Der vorhandene Kapitalstock wird verzinst. Es besteht die Option auf eine jederzeitige Auszahlung des Kapitals.

Im Rahmen der Selbstverwaltung kann die Ortsgemeinde unter Beachtung der gemeinderechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich selbst bestimmen, wie sie ihr Geldvermögen verwendet. Bei ausgeglichenem Haushalt könnte sie, solange das Geld nicht in die Einheitskasse der Verbandsgemeinde zugeflossen

ist, beschließen, dieses im verzinsten Kapitalstock zu belassen, ohne dadurch gegen das Prinzip der Einheitskasse zu verstößen.

Im Falle eines unausgeglichenen Haushalts ist sie unter Beachtung des Haushalt grundsatzes des Haushalt ausgleichs in ihrer Entscheidungsfreiheit insoweit eingeschränkt, als sie die Mittel des Kapitalstocks bei der Süwag nicht anlegen darf, auch wenn die Habenzinsen die Sollzinsen für Kassenkredite übersteigen.

Bei unausgeglichenem Haushalt der Ortsgemeinde ist - sofern weitere Rücklagen zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen - nach § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO das angesammelte Kapital zur Finanzierung und zum Ausgleich des Haushalts zu verwenden, soweit dieses Geld nicht zeitnah zur Investitionsfinanzierung (Erneuerung Straßenbeleuchtung, erneuerbare Energien) verwendet werden soll.

3.9 Öffentliche Auftragsvergaben

Die Ortsgemeinde erteilte öffentliche Aufträge. Es wurde unter anderem ein Aufsitzmäher für ca. 4.500 € (2017) sowie, als Ersatz für v. g. Fahrzeug, ein weiterer Aufsitzmäher für ca. 6.800 € (2020) beschafft. Die Beschaffungen/Vergaben erfolgten weitestgehend in Eigenregie der Ortsgemeinde. Die Vergabeunterlagen lagen der Verwaltung nicht oder nicht vollständig vor.

Neben der beschränkten und öffentlichen Ausschreibung sind auch freihändige Vergaben in einem transparenten Wettbewerb durchzuführen, die Vergabeverfahren umfassend zu dokumentieren (§ 20 VOL/A, § 20 VOB/A, § 3 VgV) und der Verwaltung zur Kenntnis zu geben. Der Ablauf muss für einen außenstehenden fachkundigen Dritten nachvollziehbar sein.

Durch die praktizierte Verfahrensweise bestehen Risiken für die Gemeinde durch mögliche Schadensersatzansprüche von Dritten. Vor diesem Hintergrund sollte die ordnungsgemäße Auftragsvergabe durch die Verbandsgemeindeverwaltung sichergestellt werden.

Eine Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“ ist seit dem 01.12.2019 in Kraft. Gemäß Ziffer 1 findet sie auch für Vergabeverfahren im Namen und Auftrag der Ortsgemeinden Anwendung. Ziffer 4.2.1 der Dienstanweisung gibt vor, dass auch bei freihändigen Vergaben ein vollständiger Vergabevermerk zu fertigen ist.

- 17** Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 GemO). Vorgänge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu führen und im Voraus abzustimmen. Das Vergaberecht - insbesondere die seit kurzem für anwendbar erklärte Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) - ist zu beachten. Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat vergaberechtskonform zu erfolgen.

3.10 Feststellung der Jahresabschlüsse

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen; nach § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Gemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Für die Jahre 2014 bis 2017 wurde der Jahresabschluss verspätet auf- und festgestellt.

- 18** Die Fristen für die Erstellung und Feststellung der Jahresrechnung sind einzuhalten, um nachteilige Folgen verspäteter Jahresabschlüsse zu vermeiden.

3.11 Vermögensnachweis - Inventar - Inventur

Gemäß § 31 GemHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen genau zu verzeichnen und dabei den Wert anzugeben. Das Nähere über die Durchführung der Inventur regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer Dienstanweisung.

3.11.1 Bilanzinventur

Gemäß § 32 Abs. 8 GemHVO ist in der Regel in angemessenen Zeitabständen⁴ eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen.

Nach Angaben der Verwaltung wurde die Erstinventur im Januar 2008 vorgenommen. Eine Nacherhebung fand seitdem nicht statt.

- 19 Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vermögensnachweises sind körperliche Bestandsaufnahmen innerhalb des festgelegten Zeitraumes vorzunehmen.

3.11.2 Vertragsverzeichnis

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme sind neben der Aufstellung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten auch die Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Verhältnissen, sonstige finanzielle Verpflichtungen und Risiken (mögliche ungünstige Entwicklungen) zu erfassen.

Die Verwaltung führt ein elektronisches Vertragsverzeichnis und hat unter Ziffer 2.1 der Inventurrichtlinie vom 07.05.2019 (Inkrafttreten zum 01.01.2019) Kriterien zum Führen dieses Verzeichnisses aufgestellt. Hiernach sind alle wichtigen Verträge mit einer Gesamtauflaufzeit von mehr als vier Jahren und/oder einem Gesamtwertumfang von mehr als 50.000 € in das Vertragsverzeichnis aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Größe und finanzielle Leistungsfähigkeit – insbesondere kleinerer Ortsgemeinden – erscheinen die v. g. Voraussetzungen zur Aufnahme von Verträgen in das Vertragsverzeichnis als zu hoch angesetzt. Vielmehr sollten die vertraglichen Verpflichtungen und Rechte der Städte und Ortsgemeinden möglichst vollständig im Vertragsverzeichnis abgebildet werden.

⁴ Nach Nr. 1 VV zu § 32 GemHVO sollte in der Dienstanweisung über die Durchführung der Inventur (§ 31 Abs. 5) ein drei- bis fünfjährigen Rhythmus vorgesehen werden. Nach Nr. 4.1 der aktuellen Inventurrichtlinie ist eine körperliche Bestandsaufnahme spätestens nach fünf Jahren durchzuführen

- 20 In der Inventurrichtlinie sollten für die Städte und Ortsgemeinden hinsichtlich der Vertragslaufzeit und des Gesamtwertumfangs niedrigere Aufnahmehürden festgesetzt und aufgrund dessen fehlende Verträge nacherfasst werden. Das Verzeichnis über alle wichtigen Verträge ist regelmäßig mit den Geschäftsbereichen auf Richtigkeit und Vollständigkeit abzugleichen.



Manfred Crecelius

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft

Grundlagen der Finanzkraft

Haushaltsjahr	Einwohner (Stand: 30. Juni)	Ortsgemeinde Hörmberg						Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse			
		2014	2015	2016	2017	2018	2014	2015	2016	2017	2018
a) Steuereinnahmekraft¹⁾											
Grundsteuer	61,54	66,04	66,39	67,48	70,85	107,26	108,99	109,93	112,68	114,68	114,68
Gewerbesteuer	-3,03	41,43	39,60	45,42	35,80	151,67	164,49	184,71	194,07	210,81	210,81
Realsteueraufbringungskraft	58,50	107,48	105,99	112,90	106,65	258,94	273,47	294,64	306,76	325,50	325,50
- Gewerbesteueraufbr. -	0,55	-7,45	-7,08	-8,15	-6,47	-27,61	-29,56	-33,02	-34,80	-38,09	-38,09
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	360,93	332,18	332,53	362,67	379,36	354,67	366,34	361,46	395,95	431,13	431,13
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer											
Umsatzsteuer	2,28	4,17	4,30	5,43	4,15	12,65	15,56	15,81	20,03	24,61	24,61
Steuereinnahmekraft	422,26	436,39	435,74	472,85	483,69	598,64	625,82	638,89	687,94	743,15	743,15
b) Schlüsselzuweisungen ²⁾	262,04	232,35	230,97	272,81	276,27	171,43	141,79	118,95	140,98	150,66	150,66
Zusammen (a+b):	684,30	668,74	666,71	745,66	759,96	770,06	767,61	757,84	828,93	893,81	
c) Realsteuerhebesätze											
Grundsteuer A	290	300	300	300	300	318	320	322	324	327	327
Grundsteuer B	350	365	365	365	365	367	373	375	378	380	380
Gewerbesteuer	355	365	365	365	365	368	369	370	371	373	373
d) Steuereinnahmen											
Grundsteuer A	4,37	4,76	4,90	4,78	5,11	11,16	11,11	11,08	11,27	11,27	11,27
Grundsteuer B	51,93	56,52	56,40	56,92	59,36	92,33	92,71	93,75	95,90	97,81	97,81
Gewerbesteuer	-2,84	39,38	37,44	43,40	34,57	147,41	158,02	177,13	188,50	207,76	207,76
- Gewerbesteueraufbr. -	0,55	-7,45	-7,08	-8,15	-6,47	-27,61	-29,56	-33,02	-34,80	-38,09	-38,09
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	360,93	332,18	332,53	362,67	379,36	354,67	366,34	361,46	395,95	431,13	431,13
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer											
Sonstige Steuern	2,28	4,17	4,30	5,43	4,15	12,65	15,56	15,81	20,03	24,61	24,61
Zusammen:	419,91	435,30	435,59	471,29	483,91	595,30	619,07	631,36	682,11	740,18	
e) Schlüsselzuweisungen²⁾	262,04	232,35	230,97	272,81	276,27	171,43	141,79	118,95	140,98	150,66	
f) Insgesamt (d+e)	681,95	667,65	666,56	744,10	760,18	766,73	760,85	750,31	823,09	890,83	

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundeliegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

